



Die Apotheke wurde von der Wettbewerbszentrale abgemahnt, weil ein Arzt bei einer Bestellung von Impfdosen ab 100 Impfdosen u.a. unentgeltlich Kanülen, Injektionspflaster und Alkoholtupfer erhielt.

## Antikorruptionsgesetz

# Zugaben ohne Korruption ?!

Seit Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes (§§ 299a ff. StGB) haben sich Unternehmen aus dem Pharma- und Medizinproduktebereich teilweise vollständig davon zurückgezogen, Krankenhäusern, Ärzten und Apothekern Geschenke zu machen.

Gerichtliche Äußerungen zu vielen Zweifelsfragen sind daher bis heute Mangelware. Im Rahmen eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens hat allerdings das Oberlandesgericht (OLG) Köln (Urteil vom 7. Dezember 2018, Az.: 6 U 95/18) Stellung überzogen. Und zwar etwas überraschend und sehr liberal.

Die Wettbewerbszentrale hatte eine Apotheke abgemahnt, bei der ein Arzt bei einer Bestellung von Impfdosen ab 100 Impfdosen u.a. unentgeltlich Kanülen, Injektionspflaster und Alkoholtupfer erhielt. Der Apothekenverkaufspreis der Produkte lag zwischen

2,22 und 3,22 Euro. Insgesamt hatten sie einen Gesamtwert von 13 Euro.

Die Wettbewerbszentrale sah darin einen Verstoß gegen das wettbewerbsrechtliche Zuwendungsverbot des § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG) und gegen die Vorschriften des Antikorruptionsgesetzes. Der Apotheker meinte, dass die Wertgrenze von 1 Euro, die beispielsweise das Oberlandesgericht Stuttgart annahm, nicht gelte, da es sich nicht um verschreibungspflichtige Arzneimittel handle und sich die Werbung an Fachkreise richte. Darüber hinaus sei es handelsübliches Zubehör.

### Nur geringer Warenwert

Das Oberlandesgericht Köln sah zunächst kein strafrechtliches Problem, da der Apotheker nur auf das allgemeine Wohlwollen ziele, jedoch keine Unrechtsvereinbarung habe abschließen wollen. Auch wettbewerbsrechtlich sah es keine Problematik. Zwar liege eine Werbegabe im Sinne des § 7 HWG vor. Allerdings sah das Gericht die entsprechenden Produkte als ungeeignet an, um die Ärzte zu beeinflussen. Der Kaufpreis von 1.553 Euro sei ein Vielfaches der maximalen Werbegabe von 13 Euro. Es handle sich maximal um 0,8 Prozent des Wa-

renwertes. Zudem handele es sich um handelsübliches Zubehör, da es sich im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Gepflogenheiten bewege.

### Fazit und Ausblick

Das Urteil des Oberlandesgericht Köln überrascht. Zum einen werden die Vorschriften des Antikorruptionsgesetzes durch Annahme, nur allgemeines Wohlwollen solle herbeigeführt werden, sehr schnell argumentativ verworfen. Dass ist zwar – angesichts der entsprechenden Werte – sehr gut vertretbar und aus Sicht der gesundheitswirtschaftlichen Akteure wünschenswert, sollte jedoch nicht zu falscher Sicherheit verleiten. Wenn man nämlich – auch mit Blick auf § 31 MBO-Ä bzw. § 128 Abs. 2 SGB V – argumentiert, dass ein Arzt nur deswegen 100 Impfdosen kauft, um die entsprechenden weiteren Produkte zu erhalten, könnte man hier durchaus auch einen korruptionsrechtlichen Verstoß argumentieren. Ausweg aus einer Strafbarkeit wäre dann die Sozialadäquanz aufgrund der geringwertigen Zugabe. Vollkommen neu ist aber der Argumentationsansatz, einen HWG-Verstoß wegen des prozentualen Verhältnisses zu verneinen. Die bisherige Rechtsprechung ging immer von fixen Euro-Beträgen und – mehr oder weniger – festen Grenzen aus. Noch im vergangenen Jahr ging das OLG Stuttgart auch gegenüber Ärzten von einer Wertgrenze von 1 Euro aus (Urteil vom 22. Februar 2018, Az.: 2 U 39/17). Ob das Urteil des OLG Köln hier eine allgemeine Liberalisierung zur Folge hat, bleibt abzuwarten.

### Lic. iur. can. Urs Fabian Frigger

Rechtsanwalt,  
Lyck+Pätzold.  
healthcare .  
recht, Kontakt:

[kanzlei@medizinanwaelte.de](mailto:kanzlei@medizinanwaelte.de)



## RECHT KOMMENTIERT



# Es kann nicht genug IT-Sicherheit bei der Datenverarbeitung geben!

Die Digitalisierung hat in der Gesundheitsbranche Einzug gehalten und Patienten verlassen sich darauf, dass ihre Gesundheitsdaten sicher verarbeitet werden. Kürzlich wurde jedoch bekannt, dass Patientendaten im Internet veröffentlicht wurden. Konkret ging es dabei um tausende Patienten allein in Deutschland, deren Daten sich auf öffentlich zugänglichen Servern finden ließen. Es war möglich, auf Röntgenbilder, MRT-Scans und weitere Gesundheitsdaten zuzugreifen, die den betroffenen Patienten anhand vermerkter Informationen über die Identität zugeordnet werden konnten.

Ein solches Datenleak, ob durch Hacker oder einen Systemfehler verursacht, kann erhebliche Konsequenzen haben. Zum einen sind Patienten und Ärzte verunsichert. Anfang September wurde eine Petition von Ärzten und Psychotherapeuten im Bundestag eingereicht, die sich gegen eine elektronische Speicherung von Patientendaten auf Servern oder anderen, einem Netzwerk angeschlossenen IT-Infrastrukturen wehren. Bei einem weiteren Vertrauensverlust steht zu befürchten, dass die Digitalisierung auch aufgrund des öffentlichen Drucks ins Stocken gerät. Zum anderen müssen die jeweiligen Kliniken oder Praxen neben einem erheblichen Imageschaden auch mit rechtlichen Folgen rechnen. Denn wegen ihrer besonderen Sensibilität sind Gesundheitsdaten auch gesetzlich vor unbefugter Verarbeitung und Weitergabe geschützt. Im Falle einer Zuwiderhandlung drohen hohe Bußgelder. Wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung durch die unbefugte Offenlegung von Patientendaten wurde in Portugal bereits ein Bußgeld in Höhe von 400.000 Euro gegen ein Krankenhaus verhängt. In Baden-Württemberg wurden Anfang 2019 insgesamt 80.000 Euro Bußgeld wegen Veröffentlichung von Gesundheitsdaten im Internet fällig. Stimmen in der Politik greifen dies auf: Es wurden angesichts der neuerlichen Veröffentlichung von Patientendaten höhere Strafen für Krankenhäuser gefordert, die nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen nachkommen. Es ist daher für im Gesundheitsbereich tätige Unternehmen ratsam, sich genauer mit der Sicherheit ihrer Server und übrigen IT-Infrastruktur zu beschäftigen. Eine „absolute Sicherheit“ ist zwar nicht möglich, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass die jeweils höchsten Maßstäbe an die Sicherheit von Gesundheitsdaten angelegt werden. Hierzu zählt auch eine regelmäßige Überprüfung, ob die ergriffenen Maßnahmen noch dem Stand der Technik entsprechen.

Johanna Clausen, Rechtsanwältin bei Taylor Wessing,  
Kontakt: [j.clausen@taylorwessing.com](mailto:j.clausen@taylorwessing.com)